

## Lieferbedingungen

### I. Anwendung

1. Alle Verkaufs- und Werksverträge der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH beinhalten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen als integralen Bestandteil. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich festgehalten sind.
2. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn sie von der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH jeweils vor Vertragsabschluss genehmigt worden sind.

### II. Qualitätsgarantien

#### 1. Musterkonformität

##### 1.1. Steinlieferungen

Als Naturprodukt ist jeder Stein ein Einzelstück. Er kann in Struktur, Farbe, Aderung etc. vom gelieferten Muster abweichen. Eine Musterkonformität kann deshalb nicht garantiert werden.

##### 1.2. COMPAC - Sandsteinimitationen

Die mit natürlichen Sanden hergestellte COMPAC-Sandsteinimitation kann im Bereiche der Naturvariationen des Sandes in der Farbe vom Muster abweichen. Diesbezüglich kann keine Musterkonformität garantiert werden.

#### 2. Masse und Bearbeitung

##### 2.1. Planunterlagen

Alle für die Ausführung des Werkes notwendigen Unterlagen wie Detailpläne, Ingenieurpläne und deren Stücklisten müssen der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH unentgeltlich für die Dauer des Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Die Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH hat im Sinne des Art. 25 Abs. 3 SIA-Norm 118 keine Nachprüfungspflicht über die vom Vertragspartner gelieferten Unterlagen und gegebenen Weisungen.

##### 2.2. Masse und Bearbeitung

Bezüglich Masse und Toleranzen werden die einschlägigen SIA-Normen als massgebend erklärt. Unterschiede, die durch die Bearbeitung der Steine im Glanz und in der Farbe entstehen, sind unvermeidlich und müssen daher akzeptiert werden.

#### 3. Prüfungspflicht

Die Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH sichert eine Mass- und Materialkontrolle vor dem Versand auf eigene Kosten zu. Weiterreichende, vom Kunden gewünschte Versuche und Prüfungen werden auf dessen Kosten unternommen.

Der Kunde hat die Lieferung sofort nach Empfang - und in jedem Falle vor dem Versetzen - zu prüfen und allfällige Mängel umgehend und schriftlich der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH zu melden.

#### 4. Abnahme und Genehmigung des Werkes

Das Werk gilt als abgeschlossen und abgenommen, wenn die Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH dessen Vollendung dem Besteller oder dessen bevollmächtigten Vertreter mündlich oder schriftlich angezeigt hat, oder dieser das Werk von sich aus in Gebrauch nimmt. Das Werk gilt in jedem Fall als genehmigt, wenn die Garantiezeit abgelaufen ist.

#### 5. Garantiezeit

##### 5.1 Garantievoraussetzungen

Garantievoraussetzung ist die richtige Pflege und Handhabung des Steines. Schäden infolge unsachgemässer Behandlung wie Farbanstrich, chemische Einflüsse, nicht durch unsere Firma ausgeführte Versetzung des Steines und Bauwerksbewegungen sind von der Garantie ausgeschlossen.

Pflegerichtlinien werden von der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH gerne zur Verfügung gestellt.

##### 5.2 Garantiezeit

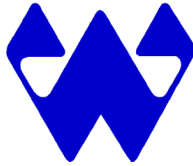
Für Werkverträge gelten im übrigen die Bestimmungen der SIA-Norm 118 über die Garantie als integraler Bestandteil dieser AGB.

Lieferungen im Rahmen von Kaufverträgen bieten die gesetzliche Garantie von einem Jahr auf von der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH zu verantwortende Materialschäden.

## III. Lieferbedingungen

### 1. Lieferfrist beim Kauf

Die Lieferung erfolgt gemäss dem unsererseits schriftlich bestätigtem Termin im Kaufvertrag und nach dem Vorliegen sämtlicher für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen beim Käufer.



## 2. Lieferfrist beim Werkvertrag

Der Beginn der Ausführung des Werkes erfolgt gemäss dem schriftlich festgehaltenen Termin im Werkvertrag und nach dem Vorliegen sämtlicher für die Ausführung notwendigen Unterlagen und Voraussetzungen. Die Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH bemüht sich, die vertraglich abgemachte Lieferfrist einzuhalten, behält sich aber eine einseitige angemessene Verlängerung vor. Insbesondere wird die Lieferfrist verlängert, wenn:

- der Besteller die für die Ausführung des Werkes notwendigen Angaben abändert.
- Hindernisse auftreten, die trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie Epidemien, Mobilmachung, Streik, Betriebsstörungen, Unfall, verspätete oder mangelhafte Zulieferung der notwendigen Materialien, behördlich oder sonstige Massnahmen etc.
- der Besteller die für die Erstellung des Werkes notwendigen Voraussetzungen nicht schafft oder noch nicht fertig geschaffen hat.
- der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt hat.
- Verzögerungen auftreten, für die der Besteller oder die Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH nicht einzutreten hat.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH. Der Kunde räumt ihr das Recht ein, dieses Eigentum jederzeit im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## 4. Vertragsauflösung

Wird der Vertrag seitens des Bestellers aufgelöst, werden sämtliche angefallenen Kosten und der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt.

## 5. Annahmeverzug

Kann die Ware aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht ausgeliefert werden oder wird sie von ihm nicht abgeholt, wird sie von der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH auf eigenem oder fremden Boden auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

# IV. Zahlungsbedingungen

## 1. Grundpreis

Der vereinbarte Preis versteht sich vorbehältlich anderer schriftlichen Vereinbarungen ab Werk, ohne Abzüge und in Schweizer Franken.

Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll und Steuern gehen zu Lasten des Empfängers. Bei grösseren Arbeiten innerhalb von Werkverträgen müssen Teilzahlungen von 90% der jeweils geleisteten Arbeit bezahlt werden.

## 2. Preisanpassungen

Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen, wenn:

- es vertraglich so vorgesehen ist nach im Vertrag vorgesehenen Bedingungen,
- gleitende Preise vereinbart worden sind,
- der Umfang der vereinbarten Arbeiten bzw. Leistungen eine Änderung erfahren haben,
- in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 373ff. OR).

## 3. Zahlungsfristen

Soweit nichts anderes vereinbart, hat innert 30 Tagen die Zahlung der Rechnung ohne Abzüge wie Skonto, Steuern oder Gebühren zu erfolgen. Teilzahlungen haben innert 10 Tagen zu erfolgen.

Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist ist ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeitstermin zu entrichten.

# V. Gerichtsstandsvereinbarung, anwendbares Recht

## 1. anwendbares Recht

Alle Verträge mit der Firma AWAG Natur- und Kunststein GmbH unterstehen schweizerischem Recht.

## 2. Gerichtsstand

**Gerichtsstand ist CH-9430 St.Margrethen.**